

Die Kirche entstand erst, als das römische Reich bereits die Welt der Antike umspannte, und der fränkische Staat ist unabhängig von ihr, wenn auch in engstem Zusammenhang mit dem rechten katholischen Glauben, wie ihn der römische Bischof als Petri Vermächtnis zu besitzen sich rühmte, erwachsen. Die Kirche aber hat in dem fränkischen Regnum das römische Imperium zu neuem Leben erweckt; sie hat, um mittelalterlich zu reden, die Weltherrschaft von den Griechen auf die Franken übertragen.

Aber so mächtig auch die Idee in der Geschichte ist, sie ist nur eine der wirksamen Kräfte. Neben ihr stehen die Realitäten der tatsächlich gegebenen Verhältnisse, die Mächte, deren, wenn nicht einzige, so doch beste Berechtigung darin besteht, dass sie sind, und diese standen in dem Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt bei der ersteren. Der König oder Kaiser war nicht nur die oberste Macht auf bürgerlichem und militärischem Gebiet, er war nicht nur der Schirmherr der Kirche, sondern ihre Diener waren auch seine Diener, ihr Besitz ihm ebenso wie der anderer Untertanen unterworfen; ja, er fühlte sich nicht minder als die Kirche kraft seines Amtes für die Seelen der Christenheit verantwortlich, und diese Anschauungen wurzelten tief in den Herzen der Völker. In allem, was das Leben unmittelbar und zunächst betraf, hatte er die Macht, deren Notwendigkeit und Berechtigung unmittelbar gegeben war.

So standen die Kräfte ungefähr gleich, als es in der zweiten Hälfte des 11. Jh. zu dem ersten grossen Zusammenstoss zwischen beiden Gewalten kam, der in dem Wormser Vertrage von 1122 seinen Abschluss fand. In seinem Mittelpunkt stand die Frage, in der notwendig die Forderungen von Staat und Kirche immer gegeneinander stritten, wie bei der Neubesetzung der höchsten Kirchenämter zu verfahren sei. Die Bischöfe waren bis auf wenige Ausnahmen ebenso wie ein grosser Teil der Aebte gleichzeitig Organe der staatlichen Gewalt. Sie besaßen zahlreiche Stücke Reichsgutes und übten das Amt der weltlichen Obrigkeit im Auftrage des Königs in umfangreichen Gebieten.

Es war nur ein Anknüpfen an die Verhältnisse der christlichen Frühzeit, wenn die Kirche die freie Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk forderte, ein Verlangen, dessen theoretische Berechtigung nicht zu bestreiten war. Andererseits aber hatte bisher tatsächlich der König, wenn